



Energiewerke Nord GmbH

**Bedingungen
für die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur**

**Greifswald Schönwalde – Lubmin Werkbahnhof
der Energiewerke Nord GmbH (EWN)**

erstellt: 1. März 2006

Revision: 4

Stand 6. Januar 2009

Alle Rechte bei EWN

**Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
Greifswald Schönwalde – Lubmin Werkbahnhof
der Energiewerke Nord GmbH (EWN)**

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Grundsätze**
 - 1.1 Grundlagen**
 - 1.2 Geltungsbereich**

- 2 Zugangsbedingungen**
 - 2.1 Rechtliche Zugangsbedingungen**
 - 2.2 Technische Zugangsbedingungen**
 - 2.3 Personelle Voraussetzungen**
 - 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**
 - 3.1 Anmeldungen**
 - 3.2 Vertragsangebote**
 - 3.3 Stornierungen/Abmeldung**
 - 3.4 Unberechtigte Nutzung von Anlagen**
 - 3.5 Übertragung des Nutzungsvertrages**

- 4 Nutzungsentgelt**

- 5 Zahlungsbedingungen**

- 6 Verzug**

- 7 Rechte und Pflichten der Vertragspartner**
 - 7.1 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen**
 - 7.2 Betriebsstörungen**
 - 7.3 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan**
 - 7.4 Arbeitsschutz**
 - 7.5 Gefahren für die Umwelt**

- 8 Haftung**
 - 8.1 Grundsatz**
 - 8.2 Unbekannter Schadenverursacher**
 - 8.3 Haftpflichtversicherung**

- 9 Ansprechpartner**

- 10 Sonstiges**

1 Grundsätze

Die EWN gewährleistet gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

1.1 Grundlagen

Die Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Energiewerke Nord GmbH basieren auf den Bestimmungen des nationalen Umsetzungsgesetzes zur EU-Richtlinie 2001/14 und im Einzelnen auf den Bestimmungen

- des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
- der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
- der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
- der Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID)
- den Technischen Regelwerken der DB Netz AG.

1.2 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der EWN gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung EWN und dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.

2 Zugangsbedingungen

2.1 Rechtliche Zugangsbedingungen

Grundvoraussetzung für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der EWN ist die Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Darüber wird – unbeschadet der Regelung für ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 6 (8) AEG – eine Betriebsgenehmigung verlangt, die nach § 6 (2) AEG bei der für das EVU zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen ist.

Eine weitere rechtliche Zugangsbedingung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages (INV), dessen Inhalt auf den nachfolgenden Bestimmungen basiert.

2.2 Technische Zugangsbedingungen

Die technischen Zugangsbedingungen dienen zur Sicherstellung der Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Fahrweg. Das EVU muss sicherstellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sicher betrieben werden und insbesondere die Anforderungen gemäß der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen.

Für die Nutzung gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen das technische Regelwerk der DB Netz AG.

2.3 Personelle Voraussetzungen

Das eingesetzte Personal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Das EVU stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung der Zugtrasse bzw. sonstigen Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Kenntnisse der genannten Richtlinien und Unterlagen besitzt.

Dem EVU obliegt die Fortbildung seines Personals hinsichtlich der in diesen Bedingungen genannten Kenntnisse und Verpflichtungen.

Vom EVU eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des EVU.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf der zu befahrenden Strecke und Anlagen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Das EVU hat auf Verlangen der EWN vor dem Einsatz der Fahrzeuge die Zulassungsbescheinigung nachzuweisen.

Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den Vorschriften nach Ziffer 2.2 entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der EWN und nach Regelung der Einsatzbedingungen zum Einsatz kommen. Verwendet das EVU Fahrzeuge ohne Zulassung und Zustimmung der EWN, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

Das EVU ist für die Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge nach den Bestimmungen der EBO verantwortlich. Vom EVU verwendete Fahrzeuge Dritter gelten insoweit als Fahrzeuge des EVU. Wird die EWN wegen nicht vollständiger oder nicht fachgerechter Untersuchungen oder Instandhaltungsarbeiten in Anspruch genommen, so gilt vorgenannte Regelung der Haftung entsprechend.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Anmeldungen

Die Nutzung der Zugtrasse setzt deren Anmeldung durch das EVU nach Maßgabe dieser Bedingungen voraus.

Anmeldungen für die Trassennutzungen müssen zum Anmeldetermin schriftlich vorliegen und mindestens die nachfolgend genannten Punkte beinhalten:

- a) die zur Trassenkonstruktion erforderlichen betrieblich-technischen Angaben
 - Betriebsstelle, wo die Anlage benötigt wird
 - Gleisparameter (Nutzungslänge, Zweck)
 - benötigte periphere Angaben
- b) Angabe zur Nutzungsdauer
- c) Benennung der verantwortlichen Personen/Ansprechpartner des EVU.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert das EVU nach dem Beginn der Trassenkonstruktion seine Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierten Anmeldung auf das EVU über. Die der EWN durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwendungen werden durch das EVU erstattet.

Die EWN garantiert jedem EVU den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Infrastruktur. Liegen mehrere Anmeldungen gleichzeitig vor bzw. hat die EWN Eigenbedarf, so gelten die nachstehenden Grundsätze in der Reihenfolge:

- a) eigene geplante Transporte der EWN
- b) fristgerechte Anmeldungen vor nicht fristgerechten Anmeldungen
- c) vertraglich gebundene Trassen vor Neuanmeldungen
- d) Sonderverkehre.

Anmeldungen, die sich im Rahmen der Trassenkonstruktion als nicht realisierbar erweisen, sind abzulehnen. Die EWN teilt dem EVU die Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

3.2 Vertragsangebote

Für Anmeldungen, für die die Zugtrasse konfliktfrei konstruiert werden konnte, unterbreitet die EWN dem EVU ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die EWN ist einen Monat an das Angebot gebunden. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebotes zu, kann die EWN das Angebot ablehnen und die frei werdende Kapazität anderen EVU anbieten. Nachträgliche Änderungen des Vertragsangebotes der EWN infolge Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 AEG bleiben vorbehalten.

3.3 Stornierungen und Abmeldung

Die EWN ist berechtigt, für die Abbestellung der Zugtrasse vor deren Nutzung ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe der Trassenpreise zu erheben.

3.4 Unberechtigte Nutzung von Anlagen

Überschreitet ein EVU die angemeldeten Belegungszeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, so stellt es die EWN von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Belegungszeit frei.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Das Nutzungsentgelt wird für die Dauer der Überschreitung entsprechend angepasst.

Nutzt ein EVU die Anlagen im Rahmen eines gültigen Infrastrukturnutzungsvertrages ohne Anmeldung gemäß Ziffer 3.1, so ist die EWN berechtigt, ein erhöhtes Nutzungsentgelt gemäß aktueller Preisliste zu erheben.

3.5 Übertragung des Nutzungsvertrages

Das EVU und die EWN können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt wird auf der Basis der diesen Bestimmungen in der Anlage beigefügten Preisliste, die Anpassungen und Änderungsmöglichkeiten unterliegt, erhoben.

Anpassungen und Änderungen der Preisliste werden mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an das EVU wirksam.

Die in der Preisliste ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mit dem vereinbarten Nutzungsentgelt gemäß aktueller Preisliste sind in der Regel folgende Leistungen der EWN bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlagen abgegolten:

- Vorhaltung in einem betriebsfähigen Zustand für die Dauer des Nutzungsvertrages
- Betriebsführung während der Besetzungszeiten.

5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

Einwendungen des EVU gegen die in der Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Preise oder Preisbestandteile hat es binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der EWN anzuzeigen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des EVU bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6 Verzug

Das EVU kommt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit Ablauf des in der Rechnung genannten Zahlungszieles in Verzug, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.

Befindet sich das EVU in Verzug, so ist die EWN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu erheben. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung 5 Euro pauschalierte Mahnkosten erhoben.

Im Verzugsfall ist die EWN berechtigt, sich nach erfolgloser Mahnung aus eventuellen Sicherheitsleistungen zu befriedigen.

7 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

7.1 Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

Die EWN ist für die Instandhaltung der Infrastruktur nach den Bestimmungen verantwortlich. Sie ist verpflichtet und berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie die Instandhaltungsarbeiten daran durchzuführen. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen des EVU werden auf Grund dieser Maßnahmen ausgeschlossen.

7.2 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie andere besondere Vorkommnisse.

Von seinem Fahrbetrieb ausgehende Betriebsstörungen hat das EVU unverzüglich der EWN mitzuteilen, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebes zu erwarten sind.

Das EVU hat bei Betriebsstörungen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die EWN die Räumung auf Kosten des EVU durchführen lassen und Schadenersatz geltend machen.

7.3 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan liegen, sofern diese nicht schuldhaft von der EWN verursacht wurden, im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos des EVU.

7.4 Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 16 SGB VII).

Die EWN und das EVU arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

Das EVU stellt sicher, dass seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf der Infrastruktur der EWN hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisung erhalten haben. Das EVU weist dies ggf. nach. Die EWN behält sich vor, sich darüber gemäß § 8 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu vergewissern.

7.5 Gefahren für Umwelt

Kommt es im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des EVU zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in Infrastrukturbestandteile der EWN eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für die Infrastruktur oder Umwelt, so hat das EVU (vgl. Ziffer 9) unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Netz AG sowie die EWN zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU für die sofortigen Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (wie z.B. Benachrichtigung von Polizei und Feuerwehr) unberührt.

Das EVU führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, die im Rahmen seiner Verkehrsleistung – auch unverschuldet – aufgetreten sind. Die EWN ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des EVU durchführen zu lassen.

Sämtliche mit der Gefährdung verbundenen Kosten und Folgekosten – einschließlich eventueller Räumungskosten trägt das EVU, es sei denn, die Gefährdung ist schuldhaft durch die EWN verursacht.

8 Haftung

8.1 Grundsatz

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist.

Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Im Verhältnis zwischen der EWN und dem EVU wird der Ersatz eigener Schäden auf der Grundlage des Haftpflichtgesetzes ausgeschlossen. Von dieser Regelung sind

Anlage

Eingleisige Nebenbahn

Höchstgeschwindigkeit 80 km/h

Streckenklasse CM 4

Beschreibung der Strecke

Betriebstellen:

Abzw. Schönwalde	km	5,3
Lubmin Gbf	km	24,9

Bahnübergänge:

km	6,750	Fußübergang
km	12,870	Po III Halbschranke
km	13,980	Po IV Halbschranke
km	15,880	Po V Halbschranke
km	17,650	Po X Halbschranke
km	19,220	Po VI Halbschranke
km	21,550	PoVII Halbschranke

Nutzungsentgelte:

Trassenentgelt 3,83 € pro km

Stellwerksbesetzung Lubmin 42,50 € pro h (mindestens 4 h)